

**Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 1
des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) auf dem Gebiet der
Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz,
Rodden und Zweimen
(Ausschlusssatzung)**

Aufgrund des § 79a Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) in Verbindung mit §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Leuna vom 24.07.2006 mit den Ergänzungen vom 19.02.2007 (in Kraft getreten mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis vom 23.08.2007) in der zurzeit geltenden Fassung und des Abwasserbeseitigungskonzeptes des ehemaligen Abwasserbetriebes Luppe-Aue AöR vom 31. März 2014 (genehmigt durch Bescheid der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis vom 11. November 2014) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

**A.
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt ausschließlich in den Geltungsbereichen des Entsorgungsgebietes I und II in den jeweiligen Abgrenzungen gemäß den Übersichtskarten Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.

I. Entsorgungsgebiet I

Das Entsorgungsgebiet I umfasst das Stadtgebiet der Kernstadt Leuna mit Ausnahme des sogenannten Chemiestandortes der früheren Leuna-Werke, soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

Entsorgungsgebiet II

Das Entsorgungsgebiet II umfasst die Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen der Stadt Leuna. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 2 dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

B. Satzungsbestimmungen

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Leuna betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen - Abwasserbeseitigungssatzung - jeweils als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung:
 - a) zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen,
 - b) dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen,
 - c) Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

- (2) Die Stadt Leuna ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Abs. 1 WG LSA Abwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in den Anlagen 3 und 4, die Bestandteile dieser Satzung sind, aufgeführten Grundstücke, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Leuna ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

- (2) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Leuna ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungs- und Übertragungsbescheide, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung in Bestandskraft erwachsen und noch nicht infolge zeitlicher Befristung abgelaufen sind, gelten bis zum Ablauf der Befristung fort.

§5 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Die Stadt Leuna kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben.
- (2) Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das die Abwasserbeseitigungskonzepte der Entsorgungsgebiete I und II den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nicht vorsehen, so ist die Stadt Leuna gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des jeweiligen Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in den Anlagen 3 und 4, Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt.
- (3) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung dieser Satzung und wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Ausschlusssatzungen – insbesondere die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Gebiet der Stadt Leuna vom 1. Februar 2010, sowie die Satzung der Stadt Leuna über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 4 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen vom 22. Dezember 2016.

Leuna, den 01. November 2017


Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin



Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet I

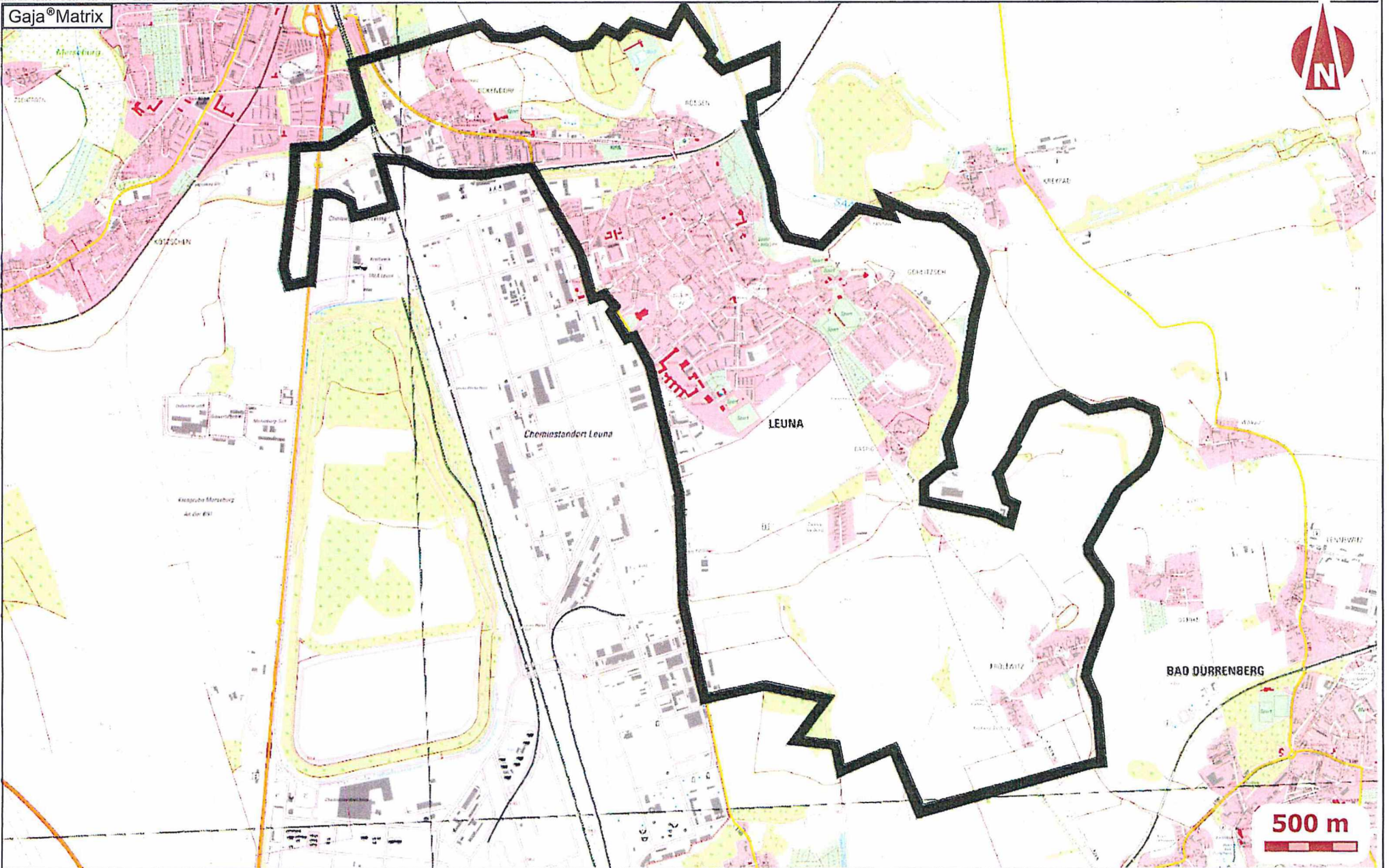
Anlage 2: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet II

Anlage 3

Übersicht dezentral entsorgter Grundstücke, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Entsorgungsgebietes I angeschlossen werden sollen

Anlage 4:

Übersicht dezentral entsorgter Grundstücke, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Entsorgungsgebietes II angeschlossen werden sollen



Projekt: Ausschlussatzung Stadt Leuna

Bearbeiter: Lämmerhirt

Vermerk: Anlage 1 zur Satzung/ Entsorgungsgebiet I

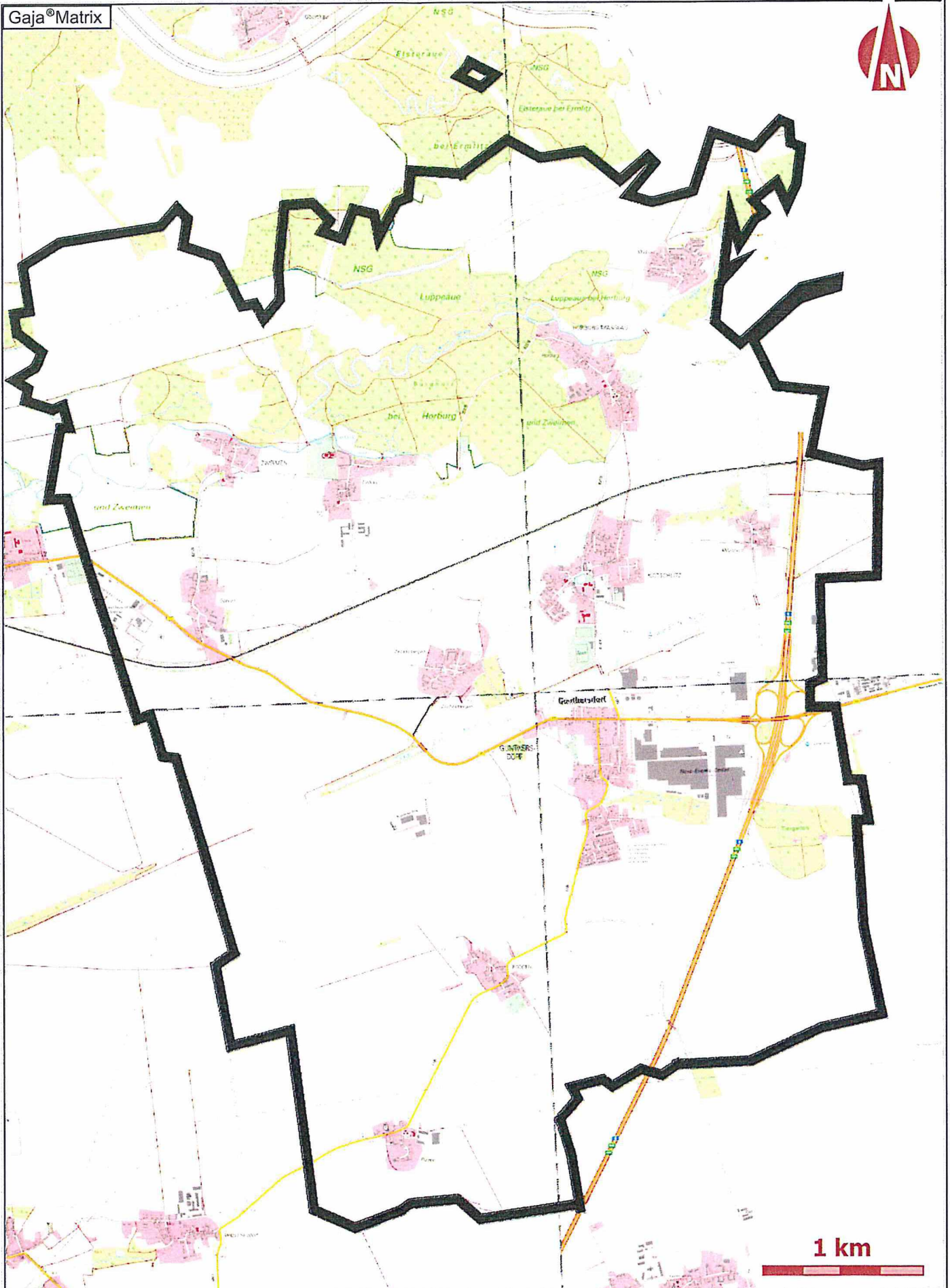
14.09.2017 M 1:26500

Geobasisdaten
© GeoBasis-DE
LVermGeo LSA, 2010
A18-36781-2010-14

Nur für den Dienstgebrauch

Vermessungsbüro Förste
Geoinformation

Tel. 03481 509452
Fax 03481 525024
gis@vb-loerste.de



Projekt: Ausschlussatzung Stadt Leuna
Vermerk: Anlage 2 / Entsorgungsgebiet II

Bearbeiter: Lämmerhirt
14.09.2017 M 1:30000

Geobasisdaten
© GeoBasis-DE
LVermGeo LSA, 2010
A18-36781-2010-14
Nur für den Dienstgebrauch



Liste der Grundstücke die nicht an das zentrale Abwassernetz angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral entsorgt werden.

Gemeinde	Ortsteil	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück€	E	EW	Einleitung in	Bemerkung 1 Anlage	Bemerkung 2 Eigentümer
Leuna	Spergauer Str.		Leuna	16	38/2 (u.a.)	4	4		Grube abflusslos	
Leuna	Göhlitzsch	EFH	Leuna	17	666/2	3		Grundwasser	MKAG	Stadt Leuna
Leuna	Rössen	Waldbad	Leuna	1	177/1 (u.a.)		2	Saale	KKA	Stadt Leuna

